

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 11 vom 28. März 2000

Der Petitionsausschuss hat am 28. März 2000 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/8	a) Übernahme von Mietkosten	a) Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/49	a) Nachzahlung von Wohngeld	a) Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/53	Überprüfung einer Abrechnung der Performa-Nord	Die erbetene Überprüfung der Abrechnung hat ergeben, dass sie den gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften entspricht und somit nicht zu beanstanden ist.
L 15/61	Kritik an der Entscheidung einer Staatsanwältin	Das Verhalten der Staatsanwältin ist nicht zu beanstanden. Sie hat die Rechtslage in vertretbarer Weise gewürdigt. — Im Übrigen hat die Petentin zu der von ihr geäußerten Kritik eine ausführliche Antwort erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/8	b) Gewährung eines Darlehens zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen	b) Die Notwendigkeit des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen ist wegen der noch nicht eindeutig geklärten Eigentumsverhältnisse fraglich. Außerdem wäre die Gewährung eines Darlehens mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden. Diese Feststellungen sind in einem Widerspruchsbescheid getroffen, den die anwaltlich vertretene Petentin mit einer Klage angefochten hat. Es ist nunmehr Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zu überprüfen.
L 15/47	Beschwerde über eine Kürzung des maßgeblichen Regelsatzes um 25 %	Die vom Amt für Soziale Dienste entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Abs. 1 BSHG nach vorheriger schriftlicher Belehrung vorgenommene Kürzung ist nicht zu beanstanden. Der Petent hat es selbst in der Hand, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft die Kürzung des Regelsatzes aufzuheben.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/49	b) Gewährung eines Darlehens	b) Die Petentin begehrt ein Darlehen, um auf Dauer unangemessen hohe Unterkunftskosten begleichen zu können. Da sich die Petentin bislang — trotz Aufforderung und angemessener Fristgewährung — nicht um eine kostengünstigere Wohnung bemüht hat, werden ihr nur noch die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten gewährt. Die Petentin hat es letztlich selbst in der Hand, diese Situation zu ändern, indem sie sich nachweislich um eine andere Wohnung bemüht, zumal in Bremen durchaus Wohnraum in dieser Miethöhe zur Verfügung steht. Tut sie dies nicht, kann sie nicht erwarten, dass auf Dauer der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den tatsächlichen Unterkunftskosten aus Sozialhilfemitteln, auch nicht darlehensweise, getragen wird.